Der Landtag hat mit dem Haushaltsgesetz 2023 ein Sondervermögen zur Krisenbewältigung bereitgestellt, mit dem das Land durch den Krieg in der Ukraine bedingte Ausgabensteigerungen im Energiebereich abfedern will

Ersatzschulen leisten einen substanziellen und unverzichtbaren Beitrag zur schulischen Versorgung. Ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung des Landes dürfte die Energiepreisentwicklung für die meisten Ersatzschulträger im laufenden Jahr kaum tragbar sein. Daher können Ersatzschulträgern auf Grundlage dieser Richtlinie Zuschüsse zur Krisenbewältigung und Insolvenzvorsorge im laufenden Betrieb als Billigkeitsleistung gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu den jeweiligen Energiemehrausgaben gewährt werden, die nicht über die regulären Mittel der Ersatzschulfinanzierung bezuschusst werden.

Zu BASS 11-02 Nr. 51

Richtlinie

über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes (Billigkeitsrichtlinie energiekrisenbedingte Mehrausgaben an Ersatzschulen NRW 2023)

Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.02.2023 - 224-2023-000911

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Energiepreise soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragsteller beinhalten. Mit der Billigkeitsleistung soll eine schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden, insbesondere um die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes bei den Antragstellern zu unterstützen. Die Billigkeitsleistung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird für energiekrisenbedingte Mehrausgaben im Jahr 2023 gewährt. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiekrise des Landes Nordrhein-Westfalen. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Bezirksregierungen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen dieser Richtlinie und nach § 53 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne des § 101 Absatz 1 Schulgesetz NRW, die in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 eine Ersatzschule betreiben.

3. Voraussetzungen

Die Billigkeitsleistungen können unter folgenden Voraussetzungen geleistet werden:

- für gestiegene schulische Energieausgaben (Strom sowie die leitungsgebundenen Heizarten Gas und Fernwärme),
- soweit diese nicht bereits über die um 14,2 Prozent zum 1. Januar 2023 erfolgte Erhöhung der Bewirtschaftungspauschale nach § 14 Ersatzschulfinanzierungsverordnung finanziert werden,
- wenn ein krisenbedingter Bedarf vorliegt und
- soweit keine Überkompensation durch Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen eintritt.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung zur finanziellen Entlastung aufgrund gestiegener Energiepreise

- 4.1 Der Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und endet spätestens zum 31. Dezember 2023.
- 4.2 Zuschussfähig sind je Energieart immer nur die Verbrauchsausgaben für das Jahr 2023, die über die um 14,2 Prozent gesteigerten und mit dem Energiepreis (brutto) vom 1. Januar 2022 (Vorkrisenniveau) berechneten Ausgaben für den tatsächlichen Verbrauch des Jahres 2022 hinausgehen. Verbrauchsausgaben für das Jahr 2023 sind die Ausgaben, die sich durch Multiplikation des Jahresverbrauchs 2022 (laut Abrechnung des Energieversorgers) mit dem laut Vertrag zum 15. Februar 2023 gültigen Energiepreis (brutto) ergeben. Von diesen errechneten Ausgaben sind pauschale Verbrauchseinsparungen in Höhe von zehn Prozent abzuziehen. Das Formblatt "Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023" gemäß Anlage 1 ist anzuwenden. Verbrauchsunabhängige Pauschalen, die nicht im Energiepreis (brutto) enthalten sind, bleiben bei der Zuschussberechnung unberücksichtigt.
- 4.3 Der Energieausgabenzuschuss wird unter Abzug des für die Schule spezifisch festgesetzten Eigenanteils nach § 106 Absatz 5 SchulG gewährt.
- 4.4 Je Schule ist eine Zuschussbewilligung für Strom- und Heizausgaben (Gas, Fernwärme) bis zur Höhe des schulspezifischen Höchstbetrages für den Energieausgabenzuschuss 2023 möglich. Dieser Höchstbetrag be-

trägt 30 Euro/qm anerkannter schulischer Nutzfläche laut Anerkennung durch die Bezirksregierung.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung und Prüfung der Mittelverwendung

- 5.1 Bewilligungsbehörde ist die für die jeweilige Ersatzschule zuständige Bezirksregierung.
- 5.2 Der Träger beantragt gesondert für jede Schule den Energieausgabenzuschuss.
- 5.3 Der Antrag ist unter Verwendung des Formblatts "Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023" elektronisch bis zum 31. März 2023 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

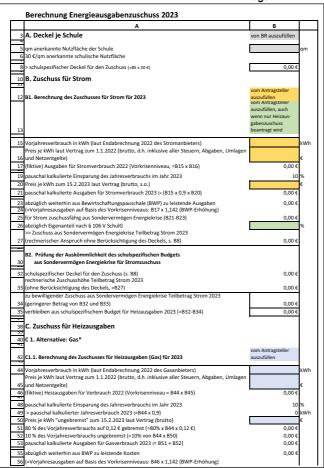
Der antragstellende Schulträger hat in o.g. Formblatt die farbig unterlegten Eingabefelder auszufüllen und entsprechende Belege zum Vorjahresverbrauch und zu den Energiepreisen zum 1. Januar 2022 und 15. Februar 2023 beizufügen.

- 5.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt eine Billigkeitsleistung durch Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung des Bescheidmusters laut Anlage 2.
- 5.5 Den Antragstellern wird im Bescheid auferlegt, dass sie der zuständigen Bezirksregierung auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- 5.6 Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss gewährt, der in zwölf gleich hohen Monatsbeträgen im Jahr 2023 ausgezahlt wird. Für vor der Bewilligung liegende berücksichtigungsfähige Monate erfolgt eine Anweisung mit der ersten Auszahlung.
- 5.7 Der einfache Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Verbrauchsausgaben des Jahres 2023 ist nach Anlage 3 bis zum 31. März 2024 einzureichen. Überbezahlte Beträge werden unverzüglich zurückgezahlt. Eine solche Überzahlung liegt vor, wenn der gewährte Zuschuss zuzüglich der weiterhin aus der Bewirtschaftungspauschale zu leistenden Ausgaben (Zellen B23, B55 und B84 in Summe nach Anlage "Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023") die tatsächlichen Verbrauchsausgaben für die bezuschussten Energiearten im Jahr 2023 übersteigen. Bei der Berechnung ist jeweils der Trägereigenanteil nach § 106 Absatz 5 SchulG zu berücksichtigen.
- 5.8 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Billigkeitsleistung des Landes entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Empfänger der Billigkeitsleistung zurückzuerstatten.
- 5.9 Rückzahlungsbeträge werden vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der zuständigen Bezirksregierung gemäß den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzinst.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:



Rescheidmuster

gemäß Nr. 5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

Ort, Datum:

Bewilligungsbehörde:

Aktenzeichen

Ansprechpartner

Anschrift Zuschussempfänger

Bewilligungsbescheid

Betrifft: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrheinwestfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

Ihr Antrag vom _____ (Schulnummer____)

Gewährung eines Zuschusses zu Energieausgaben im Jahr 2023

Anl.: Berechnungsschema "Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023" gemäß Anlage 1 der o.g. Richtlinie

I. Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einen Energie
ausgabenzuschuss in Höhe von $\,$

_____EUR
in Buchstaben EUR.

Die Zuschusshöhe wurde unter Verwendung der Anlage "Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023" ermittelt. Diese Anlage ist Teil dieses Bescheides.

II. Weitere Regelungen

1. Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss gewährt, der in zwölf gleich hohen Monatsbeträgen ausgezahlt wird. Die Höhe des Monatsbetrags ergibt sich aus der Anlage zu diesem Beschiedi. Für vor der Bewilligung liegende berücksichtigungsfähige Monate erfolgt eine Anweisung mit der ersten Auszahlung.

Anlage 1 - Seite 2 -

	h Eigenanteil nach § 106 V SchulG (=B26)	0	%
	huss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Gas 2023		
9 (rechne	rischer Anspruch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00€	ı
=			
	üfung der Auskömmlichkeit des noch zur Verfügung stehenden		
52 sch	nulspezifischen Budgets		
schulsp	ezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8) abzüglich Zuschuss aus Sondervermögen		
	krise Teilbetrag Strom 2023 (=B35)	0,00€	
	ische Zuschusshöhe Teilbetrag Heizen Gas (ohne Berücksichtigung des verbleibenden		
_	zifischen Budgets, =B59)	0,00€	
	eckelter Zuschuss Teilbetrag Heizen Energiekrise (Gas)		
	gerer Betrag von B64 und B65)	0,00€	ı
7 verbleib	en aus schulspezifischem Budget für Fernwärmeausgaben 2023 (=B64-B66)	0,00€	
=		vom Antragsteller	
0 C 2. Alt	ernative: Fernwärme*	auszufüllen	
-			
2 C2.1. Be	erechnung des Zuschusses für Heizausgaben (Fernwärme) für 2023		
4 Voriahr	esverbrauch in kWh (laut Endabrechnung 2022 des Fernwärmeanbieters)		k۷
	kWh laut Vertrag zum 1.1.2022 (brutto, d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen		
	zentgelte)		€
	Heizausgaben für Verbrauch (Vorkrisenniveau=B74 x B75)	0.00	1-
	al kalkulierte Verbrauchseinsparung gegenüber prognostiziertem Jahresverbrauch	10	
	hal kalkulierter reduzierter Jahresverbrauch (=B74 x 0,9)	0	k۷
	kWh "ungebremst" zum 15.2.2023 laut Vertrag (brutto)		€
	s Vorjahresverbrauchs auf 0,095 € gebremst (=80% x B74 x 0,095 €)	0,00€	Γ
10 % de	s Vorjahresverbrauchs ungebremst (10% x B74 x B79)	0,00€	
2 kalkulie	rte Verbrauchsausgaben für Fernwärme (B80+B81)	0,00€	
M abzüglie	h weiterhin aus BWP zu leistende Ausgaben	0.00€	
	nresausgaben auf Basis des Vorkrisenniveaus: B76 x 1,142 (BWP-Erhöhung))	0,00 c	
	wärme zuschussfähig aus Sondervermögen Energiekrise (B82-B84)	0,00€	
7 abzüglic	th Eigenanteil nach § 106 V SchulG (=B26)	0	%
>> Zusc	huss aus Sonderverm. Energiekrise Teilbetrag Fernwärme 2023 (rechnerischer		
88 Ansprud	ch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00€	
-			
1 C2.2. Pr	üfung der Auskömmlichkeit des schulspezifischen Budgets		
schulsp	ezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8) abzüglich Zuschüsse aus Sondervermögen		
	äge Strom und Gas 2023 (=B67)	0,00€	
	ischer Zuschusshöhe Teilbetrag Fernwärme (ohne Berücksichtigung des verbleibenden		
	ezifischen Budgets, =B88)	0,00€	
	eckelter Zuschuss Teilbetrag Heizen Energiekrise (Fernwärme)		
95 (=gering	gerer Betrag von B93 und B94)	0,00€	J
10			
9 D. Bere	chnung des Gesamtzuschusses Energieausgaben		
Summe	der Zuschüsse für Strom und/oder Heizen unter Berücksichtigung des		
00 schulfor	rmspezifischen Deckels (B34+B66+B95)	0,00€	1
	cher Abschlag (B101/12)	0,00€	•
)Z			_
	gelfall ist für eine Schule nur für maximal eine der beiden Heizformen Gas und		
	rme ein Zuschuss zu beantragen und demnach entweder nur im Bereich C1 oder C2		
Lintragi	ungen vorzunehmen. Lediglich dann, wenn eine Schule aus mehreren Schulgebäuden und eines der Gebäude mit Gas und ein anderes mit Fernwärme beheizt wird, sind		

Anlage 2 - Seite 2 -

- 2. Bis zum 31. März 2024 ist von Ihnen ein einfacher Verwendungsnachweis nach Anlage 3 zur Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrheinwestfällische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbethebes über die tatsächlichen Verbrauchsausgaben des Jahres 2023 bei mir einzureichen.
- Überbezahlte Beträge sind unverzüglich von Ihnen zurückzuzahlen. Eine Überzahlung liegt vor, wenn der gewährte Zuschuss zuzüglich der weiterhin aus der Bewirtschaftungspauschale zu leistenden Ausgaben (Zellen B23, B55 und B84 in Summe nach Anlage "Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023") die tatsächlichen Verbrauchsausgaben für die bezuschussten Energiearten im Jahr 2023 übersteigen. Bei der Berechnung ist jeweils der Trägereigenanteil nach § 106 Absatz 5 SchulG zu berücksichtigen.

Rückzahlungsbeträge werden vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der zuständigen Bezirksregierung gemäß den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzinist.

III. Nebenbestimmungen

Ich verbinde die Bewilligung mit folgender Nebenbestimmung (Auflage):

Auf Verlangen sind mir unverzüglich die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Ststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronischen Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ort, Datum	Unterschrift

Verwendungsnachweis

gemäß Nr. 5.7 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

 Ersatzschulträger	 Ort/Datum
Tel.:	
An die Bezirksregierung Dezernat	
Verwen	dungsnachweis

Betr.:

Ersatzschulen; Energieausgabenzuschuss für das Jahr 2023 nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Ersatzschulen zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs

für die (Name der Ersatzschule) in (Ort)

Schulnummer:

I. Sachbericht

A. Tatsächliche Verbrauchsausgaben 2023	Strom:	
(laut Endabrechnung des Energieversorgers):		
+	Gas:	
+	Fernwärme:	
	Summe:	
abzüglich Eigenanteil der Schule nach § 106		
Absatz 5 SchulG (Feld B26 der Anlage 1		
"Berechnung")		
Ergebnis A: =		

Anlage 3 - Seite 2 -

B. Im Jahr 2023 aus der Bewirtschaftungs-	Strom (Feld B23):
pauschale zu finanzierende Ausgaben für:	
+	Gas (Feld B55):
+	Fernwärme (Feld B84)
=	Summe:
abzüglich Eigenanteil der Schule nach § 106	
Absatz 5 SchulG (Feld B26)	
=	
zuzüglich Energieausgabenzuschuss laut	
Bewilligung durch BR (Feld B100) +	
Ergebnis B: =	
Wenn B – A positiv, besteht	Ergebnis B -
Rückzahlungsverpflichtung in dieser Höhe	Ergebnis A =

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zweckbindung des Energieausgabenzuschusses bei der Verausgabung beachtet wurde.
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die
- Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen.